Grindelwald Gündlischwand Lütschental Lauterbrunnen

Statuten des Vereins

JUNGFRAU KLIMA-CO2OPERATION

mit Sitz in Lauterbrunnen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „JUNGFRAU KLIMA-CO2OPERATION“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Lauterbrunnen.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt;

[1] die Umsetzung der ¨JUNGFRAU KLIMA-CHARTA¨ bzw. die zielgerichtete Koordination aller Massnahmen zu deren guter Entwicklung und

[2] die Vertretung der Anliegen der „JUNGFRAU KLIMA-CO2OPERATION“ in der Region und darüber hinaus.

Art. 3 Charta

Die „JUNGFRAU KLIMA-CHARTA“ (Anhang 1) ist die Grundlage des Vereins. Sie will;

[1] der Bevölkerung und den Gästen der Jungfrauregion sowie der breiten nationalen und internationalen Öffentlichkeit anhand eindrücklicher konkreter Botschaften und Anschauungs-Beispielen die Folgen der weltweiten Klimaerwärmung, gestützt auf wissenschaftliche und historische Erkenntnisse in der Jungfrauregion, vor Augen führen,

[2] Einzelpersonen, Firmen, Organisationen und Gemeinwesen in der Jungfrauregion zur eigenverantwortlichen freiwilligen Umsetzung möglicher Massnahmen gegen den Klimawandel und zur effizienten Energieanwendung ermuntern sowie

[3] die regionale Zusammenarbeit im Klimabereich zwischen Gemeinwesen, Wirtschaft/ Tourismus und weiteren interessierten Kreisen fördern und über die Region und die Landesgrenzen hinaus mit gezielter attraktiver Information zur Umsetzung von Klimaschutz-Massnahmen anspornen.

Art. 4 Tätigkeiten

Der Verein initiiert, steuert und koordiniert Aktivitäten aller Art im Rahmen seines Zweckes. Wo sich Aktivitäten nicht auf freiwilliger Grundlage umsetzen lassen, kann er entsprechende Trägerschaften suchen oder schaffen und die Finanzierung organisieren bzw. organisieren lassen.

Art. 5 Mittel

[1] Zur Finanzierung seiner Grundaktivitäten verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt werden.
Diese betragen für juristische Personen maximal 500 Franken und für natürliche Personen maximal 100 Franken.

[2] Er kann zur Umsetzung seines Zweckes ferner Sonderfinanzierungen auf freiwilliger Basis erarbeiten, Mittel bei Dritten beschaffen und Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

Art. 6 Mitgliedschaft

[1] Die Gemeinden Grindelwald, Gündlischwand, Lütschental und Lauterbrunnen sind Gründungsmitglieder mit qualifiziertem Stimmrecht. Die Leitungsfunktion des Vereins ist den Gemeinden Lauterbrunnen und Grindelwald übertragen.

[2] Aktivmitglied mit Stimmrecht kann jede natürliche und juristische Person werden, welche den Zweck und die Interessen des Vereins unterstützen will. Folgende Aktivmitgliederarten bestehen:

- Aktivmitglied, juristische Person
- Aktivmitglied, natürliche Person

[3] Aufnahmegesuche sind an eine der Gründungsgemeinden zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt;

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Art. 8 Austritt und Ausschluss

[1] Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Vereinsversammlung an den Vorstand gerichtet werden.

[2] Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen.

Art. 8a Vereinsjahr [1)]

Das Vereinsjahr dauert jeweils drei Jahre und endet am 31. Dezember.

Art. 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Vereinsversammlung
b) der Vorstand
c) die Revisionsstelle

Art. 10 Vereinsversammlung [2)]

[1] Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt, sobald es die Geschäfte als notwendig erscheinen lassen, mindestens aber alle drei Jahre in den ersten 6 Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres.

[2] Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder mindestens drei Wochen zum Voraus schriftlich (auch per Email möglich) unter Beilage der Traktandenliste eingeladen.

[3] Die Vereinsversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben:

a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
b) Festsetzung und Änderung der Statuten
c) Abnahme der Dreijahresrechnung
d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
e) Behandlung der Ausschlussrekurse
f) Beschluss über die Auflösung des Vereins

[1)] Vereinsversammlungsbeschluss vom 19.06.2019
[2)] Vereinsversammlungsbeschluss vom 19.06.2019

g) Beschluss über neue Projekte deren Kosten 5'000 Franken übersteigen. [3)]

[4] An der Vereinsversammlung besitzen die beiden Gemeinden Grindelwald und Lauterbrunnen das Veto-Recht, das heisst; Ohne Zustimmung dieser beiden Gemeinden kann kein Beschluss rechtsgültig gefasst werden.

[5] Alle Mitglieder besitzen je eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Personen.

Art. 11 Vorstand

[1] Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Personen, nämlich zwei Vertreter der Gemeinden Grindelwald und Lauterbrunnen und je einem Vertreter der Gemeinden Gündlischwand und Lütschental.

[2] Der Vorsitz obliegt mit der Gründung dem Gemeindepräsidenten der Gemeinde Lauterbrunnen, respektive dem stellvertretenden Vorsitz, dem Gemeindepräsidenten der Gemeinde Grindelwald. Der Vorsitz ist alternierend, ein Wechsel erfolgt in der Regel alle 5 Jahre oder nach Absprache und wird vom Vorstand beschlossen. [4)]

[3] Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

[4] Der Vorstand beschliesst das jährliche Budget (ohne die Kosten für neue Projekte). [5)]

[5] Zur Finanzierung von neuen Projekten verfügt der Vorstand pro Jahr über eine Finanzkompetenz von 5'000 Franken. [6)]

Art. 12 Sekretariat/Rechnungsführung

Der Vorstand bestimmt einen Sekretär, der die laufenden Geschäfte betreut, die Sitzungen und die Vereinsversammlung vorbereitet und protokolliert sowie den Geschäftsbericht erarbeitet. Die Rechnungsführung des Vereins erfolgt durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Lauterbrunnen (Sitz des Vereins).

Art. 13 Revision

Die Revision der Dreijahresrechnung [7)] erfolgt durch die Revisionsstelle der Gemeinde Lauterbrunnen.

Art. 14 Unterschrift

Der Verein verpflichtet sich mit Kollektivunterschrift zu zweien; des Präsidenten oder des Vizepräsidenten zusammen mit der Rechnungsführung oder dem Sekretär.

[3)] Vereinsversammlungsbeschluss vom 14.06.2023
[4)] Vereinsversammlungsbeschluss vom 18.06.2014
[5)] Vereinsversammlungsbeschluss vom 14.06.2023
[6)] Vereinsversammlungsbeschluss vom 14.06.2023
[7)] Vereinsversammlungsbeschluss vom 19.06.2019

Art. 15 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 17 Auflösung des Vereins

[1] Die Auflösung des Vereins kann mit zwei Dritteln der Stimmen beschlossen werden, wenn zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

[2] Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

[3] Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gründungsmitglieder des Vereins JUNGFRAU KLIMA-CO2OPERATION.

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 4. Juni 2009 in Lauterbrunnen angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

Gemeinde Lauterbrunnen

Der Präsident	Der Sekretär
sig. Peter Wälchli	sig. Anton Graf

Gemeinde Grindelwald

Der Präsident	Der Sekretär
sig. Emanuel Schläppi	sig. Herbert Zurbrügg

Gemeinde Gündlischwand

Der Präsident	Der Sekretär

sig. Peter Brawand sig. Christof Berner

Gemeinde Lütschental

Der Präsident Die Sekretärin

sig. Paul Häsler sig. Monika Kübli

Änderungen

18.06.2014	Vereinsversammlungsbeschluss vom 18. Juni 2014, Änderung Art. 11 Abs. 2. In Kraft per 18.06.2014.
19.06.2019	Vereinsversammlungsbeschluss vom 19. Juni 2019, Einfügen von Art. 8a; Änderung Art. 10 Abs. 1, 2 und 3 lit c sowie Art. 13. In Kraft per 19.06.2019.
14.06.2023	Vereinsversammlungsbeschluss vom 14.06.2023, Einfügen von Art. 10 Abs. 3 lit g; Einfügen von Art. 11 Abs. 4 und 5. In Kraft per 14.06.2023.